



Update zu den Corona-Hilfsmaßnahmen (Stand 29.4.2020)

Das nachfolgende Inhaltsverzeichnis soll einen Kurzüberblick über die einzelnen Punkte dieses Newsletters geben:

1. Härtefallfonds – Phase II

- a.) Geplante Änderungen**
- b.) Umsetzung der Richtlinienänderung und weitere Vorgangsweise**

2. Steuerbegünstigte Prämienzahlungen

3. (Vorzeitige) Beendigung der Kurzarbeit

4. Entschädigungsansprüche auf Basis des Epidemiegesetzes

- a.) Ersatzansprüche für Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz**
- b.) Ersatzansprüche für Maßnahmen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz**

5. Ausblick

ECOVIS – DAS UNTERNEHMEN IM PROFIL

Nachfolgend werden die wesentlichen Aspekte kurz zusammengefasst:

1. Härtefallfonds – Phase II

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die Förderung des Nettoeinkommensentgangs aus dem jeweiligen Betrachtungszeitraum mit max. EUR 2.000 monatlich gedeckelt ist (umfasst das Nettoeinkommen eines Betrachtungszeitraums zuzüglich Nebeneinkünften und zuzüglich Förderung aus dem Härtefall-Fonds im jeweils beantragten Betrachtungszeitraum).

a.) Geplante Änderungen

Am 26.4.2020 hat die Bundesregierung weitere Verbesserungen für den Härtefall-Fonds angekündigt. Davon umfasst sind ua:

- **Erweiterung des Betrachtungszeitraumes**
 - Im Antrag für den Härtefall-Fonds Phase 2 sind die Erträge/Betriebseinnahmen des jeweiligen Betrachtungszeitraumes einzugeben. Die Ermittlung dieses Wertes hängt von der steuerlichen Gewinnermittlung ab. Einnahmen-Ausgaben-Rechner erfassen Waren- und Leistungserlöse nach dem Zuflussprinzip (Zahlungsfluss), Bilanzierer nach dem Ertragsprinzip (Entstehung der Forderung). Sofern Einnahmen-Ausgaben-Rechner daher zwar Umsatzeinbrüche verzeichnen aber dennoch offene Rechnungen aus Zeiträumen vor der Corona-Krise bezahlt werden, kann der Fall eintreten, dass im betreffend Beobachtungszeitraum kein Nettoeinkommensentgang vorliegt.
 - Aus diesem Grund wird der dreimonatige Betrachtungszeitraum um 3 Monate verlängert (bis 15.9.2020). Innerhalb der insgesamt 6 Monate können 3 beliebige Monate für die Beantragung gewählt werden, wobei die 3 Monate nicht aufeinander folgen müssen.
- **Einführung einer Mindestförderhöhe (gilt auch für Jungunternehmen ab 2018)**
 - In Phase 2 wird eine Mindestförderhöhe von EUR 500 pro Monat eingeführt.
 - Davon profitieren alle Unternehmen, die aufgrund von Investitionen oder Anlaufverlusten bei Gründung keinen Gewinn erwirtschaften konnten.
 - Es muss weder im letzten noch in den letzten 3 Steuerbescheiden bzw. in den letzten 5 Jahren ein positives Ergebnis vorliegen.
 - Jungunternehmer/innen, die nach dem 1.1.2018 (bisher 1.1.2020) gegründet haben, können auch ohne Steuerbescheid EUR 500 beantragen.
 - Alle Unternehmer/innen haben über die automatisierte Berechnung weiterhin die Möglichkeit, bis zu EUR 2.000 pro Monat Förderung zu erhalten.
- **Berücksichtigung Familienhärteausgleich**
 - Der Corona-Familienhärteausgleich¹ wird vom Doppelförderungsverbot ausgenommen.
 - Eine Förderung aus dem Corona-Familienhärteausgleich ist damit kein Ausschlussgrund mehr für die Beantragung einer Unterstützung aus dem Härtefall-Fonds.
- **Versicherungsleistungen sind kein Ausschlusskriterium mehr**
 - COVID-19 bezogene Versicherungsleistungen sind kein Ausschlusskriterium mehr, sondern können als Nebeneinkünfte angegeben werden.

¹ Siehe dazu <https://www.bmwfj.gv.at/Services/News/Coronavirus/Corona-Familienhaerteausgleich.html>.

b.) Umsetzung der Richtlinienänderung und weitere Vorgangsweise

Derzeit wird an der Überarbeitung der Förderrichtlinie gearbeitet. Die Neuerungen werden anschließend so rasch wie möglich in die FAQ² der WKO und das Antragsformular für den des Härtefall-Fonds eingearbeitet. Die weitere Entwicklung bleibt daher abzuwarten.

Vor diesem Hintergrund ist hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise folgendes zu beachten:

- Sofern noch kein Antrag gestellt wurde, sollte die Umsetzung der Richtlinienänderung abgewartet werden.
- Bereits eingereichte Anträge müssen vorerst nicht erneut eingereicht werden. Nach Vorliegen der neuen Richtlinie wird lt WKO über diese Anträge entschieden. Es könnte sich möglicherweise eine Verbesserung gegenüber der aktuellen Situation ergeben.
- Wenn Sie einen bisher gestellten Antrag zurückziehen möchten (zB weil der Antrag erst für einen späteren Betrachtungszeitraum gestellt werden soll), dann sollte die für Ihren Antrag zuständige WKO-Landeskammer mittels Kontaktformular unter Angabe der Geschäftsfall-Zahl (erhält man im Zuge der Antragstellung per Mail) kontaktiert werden.

2. Steuerbegünstigte Prämienzahlungen

Mit dem 3. COVID-19-Gesetz (BGBl I 23/2020) wurde die Möglichkeit geschaffen zusätzliche Zulagen und Bonuszahlungen an Arbeitnehmer im Kalenderjahr 2020 aufgrund der Corona-Krise iHv max EUR 3.000 steuer- und sozialversicherungsfrei auszuzahlen (DB, DZ und Kommunalsteuer fällt jedoch an). Derartige Zulagen und Bonuszahlungen können entweder einmalig oder monatlich ausbezahlt werden und erhöhen außerdem nicht das Jahressechstel gemäß § 67 Abs 2 EStG.

Die Zahlungen dürfen üblicherweise bisher nicht gewährt worden sein und ausschließlich dem Zweck der Belohnung im Zusammenhang mit COVID-19 dienen. Belohnungen (zB laufende oder jährliche Prämien), die aufgrund von bisherigen Leistungsvereinbarungen zustehen und ausbezahlt werden, können nicht zB unter dem Titel „Corona-Prämie“ begünstigt ausbezahlt werden und sind daher nicht steuerfrei.

Aufgrund der allgemeinen Formulierung des Gesetzes ist unklar, wer Anspruchsberechtigt für derartige steuerfreie Prämien ist. In den Gesetzesmaterialien wird darauf hingewiesen, dass davon Mitarbeiter in Bereichen, die das System aufrechterhalten und außergewöhnliches leisten (übliche Mehrleistungen in Form von können dadurch wohl nicht wirksam abgegolten werden) umfasst sind. Seitens des BMF wird in den FAQ darauf verweisen, dass die steuerfreie Prämien für die stillen Heldinnen und Helden des Alltags, die jetzt Außergewöhnliches leisten (zB für Bedienstete in Supermärkten) zustehen soll. Als „Systemerhalter“ würden zB auch Bedienstete in Drogerien, Apotheken, Pflegekräfte, Ärzte in Krankenhäusern, Straßenbahn- und Busfahrer anzusehen sein. Im Fachschrifttum³ wird davon ausgegangen, dass Prämien, die aufgrund der Coronakrise gewährt werden, ohne Rücksicht auf die Berufsgruppe begünstigt abgerechnet werden können. In diesem Zusammenhang könnte vorab eine Lohnsteuerauskunft gem § 90 EStG angedacht werden. Allfällige weitere Klarstellungen seitens des Gesetzgebers bleiben jedenfalls abzuwarten.

² Siehe <https://www.wko.at/service/haertefall-fonds-phase-2.html>.

³ Siehe zB Sabara, Coronavirus-Krise - abgabenrechtliche Hinweise zu Prämien, Zulagen, Sachbezügen usw, Lexis Briefings Wirtschaftsrecht April 2020; Kronberger/Kraft, Steuerfreie Corona-Prämien für alle – oder doch nicht?, ARD 6695/6/2020.

3. (Vorzeitige) Beendigung der Kurzarbeit

Kurzarbeit wird meist für den maximalen Zeitraum von 3 Monaten vereinbart. Der Arbeitgeber darf die Kurzarbeit aber einseitig vorzeitig beenden. Er muss dies dem AMS und den Vertragspartnern (also Betriebsrat oder betroffenen Arbeitnehmern sowie Sozialpartnern) unverzüglich schriftlich bekanntgeben.

Zwei Argumente sprechen gegen eine vorzeitige Beendigung:

- Entwickelt sich das Geschäft schlechter als gedacht (wegen Mangel an Kunden/Aufträgen oder neuer Restriktionen), ist es einfacher, die Kurzarbeit mit schwankender Arbeitszeit fortzusetzen als sie von neuem zu beantragen.
- Wer vorzeitig beendet, erhält keine Beihilfe mehr, muss ab diesem Zeitpunkt das volle Entgelt zahlen und in der Regel noch die Behaltefrist von 1 Monat einhalten. Jedenfalls sollten Unternehmen vor Beendigung prüfen, ob sie das Mindest-Arbeitsvolumen von 10% während Kurzarbeit sowie das vereinbarte Arbeitsvolumen erreicht haben; bei Unterschreitung droht der Verlust der Beihilfe.

Die Beendigung per Monatsletzten ist für die Lohnverrechnung am einfachsten. Gemeinsam mit der Abrechnung des letzten Kurzarbeitsmonats muss der Arbeitgeber dem AMS einen Durchführungsbericht mit folgenden Informationen übermitteln:

- Angaben zur Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstands während Kurzarbeit (sowie einen Monat danach)
- durchschnittlicher Arbeitszeitausfall (muss zwischen 10% und 90% liegen)
- Angaben zu öffentlichen Förderungen und anderen Kostenersätzen für dieselben (Personal)Kosten

Diesen Durchführungsbericht müssen der Betriebsrat, in Betrieben ohne Betriebsrat die betroffenen Arbeitnehmer unterzeichnen. Das AMS stellt Formulare für Durchführungsberichte zur Verfügung. Auf Verlangen des AMS sind über die Angaben Nachweise vorzulegen.

4. Entschädigungsansprüche auf Basis des Epidemiegesetzes

Das Epidemiegesetz regelt die staatlichen Kompetenzen im Umgang mit gefährlichen, die öffentliche Gesundheit bedrohenden Krankheiten. Es sieht weitgehende Entschädigungsansprüche vor, soweit in Folge staatlicher Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung dieser Krankheiten natürlichen und juristischen Personen Vermögensnachteile entstehen. Eine solche Entschädigungsregel fehlt im zur Verhinderung der Ausbreitung des Corona-Virus erlassenen Covid-19-Maßnahmengesetz. Das Epidemiegesetz geht nach seinem Regelungsgegenstand jedoch nicht von umfassenden Betriebsschließungen aus, sondern hat regional beschränkte Krankheitsphänomene im Auge und normiert eben dafür umfassende Ersatzansprüche. Neben dem Ersatz der zu bezahlenden Entgelte für Dienstnehmer wird dem Unternehmer auch ein Ersatz "gemäß seinem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen" gewährt.

a.) Ersatzansprüche für Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz

Betroffene müssen genau prüfen, auf welche Rechtsgrundlage sich die von den Bezirksverwaltungsbehörden erlassene Maßnahme stützt und wann eine Aufhebung der Maßnahme erfolgte. Sollten sie von einer der nachfolgend angeführten Maßnahmen betroffen sein, so raten wir dazu einen Antrag auf Entschädigung nach dem Epidemiegesetz zu stellen:

- Dienstverhinderung des Dienstnehmers
 - War ein Mitarbeiter aufgrund einer behördlich angeordneten Quarantäne oder anderer Beschränkungen an der Erwerbsausübung verhindert, hat er gemäß § 32 Abs 3 Epidemiegesetz für die Dauer der behördlichen Maßnahme einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Das Entgelt bemisst sich nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz und ist vom Arbeitgeber zum üblichen Termin auszuzahlen. Mit dem Zeitpunkt der Auszahlung geht der Vergütungsanspruch des Dienstnehmers gegen den Bund auf den Dienstgeber über. Der Dienstgeber hat einen Ersatzanspruch (inkl Dienstgeberanteil zur Sozialversicherung) aufgrund der Entgeltfortzahlung.
 - Der Antrag auf Kostenersatz ist vom Dienstgeber bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen, die den Rechtsakt erlassen hat. Aus zeitlicher Sicht gilt:
 - Antrag kann frühestens gestellt werden, sobald die zustehende Entgeltfortzahlung an den Dienstnehmer ausbezahlt wurde.
 - Antrag muss spätestens 6 Wochen ab dem Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahme bei der zuständigen Behörde einlangen.
- Entschädigungsanspruch des Betriebsinhabers
 - Wurde der Unternehmer selbst unter Quarantäne gestellt, steht grundsätzlich ein Entschädigungsanspruch nach § 32 Abs 4 Epidemiegesetz zu. Vereinfacht gesagt, ist der erwartete Gewinn für den betroffenen Zeitraum dem tatsächlichen Einkommen in diesem Zeitraum gegenüberzustellen. Andere finanzielle Unterstützungen sind abzuziehen.
 - Die Antragstellung muss auch hier binnen 6 Wochen ab Aufhebung der behördlichen Maßnahme bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde erfolgen.
- Entschädigungsansprüche in Folge einer Betriebsschließung
 - Eine Betriebsschließung kann unmittelbar durch einen gegen den konkreten Betrieb gerichteten Bescheid, oder mittelbar, indem sie sich auf ganze Sparten bezieht durch Verordnung adressiert werden.
 - In Vorarlberg, Tirol, Salzburg und Kärnten gab es Verordnungen auf Basis des § 20 Epidemiegesetz. Eine darauf basierende Betriebsschließung zieht entsprechende Entschädigungsansprüche nach sich. In Salzburg zB wurden Beherbergungsbetriebe gemäß § 20 Abs 1 und 4 Epidemiegesetz durch Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften bzw. des Bürgermeisters der Stadt Salzburg frühzeitig geschlossen. Die Verordnungen für Beherbergungsbetriebe traten mit 16.3.2020 in Kraft und wurden zu unterschiedlichen Zeiten (27.3.2020 und 2.4.2020) wieder aufgehoben. An ihre Stelle trat mit 27.3.2020 eine Verordnung des Landeshauptmannes über ein Betretungsverbot von Seilbahnanlagen und Beherbergungsbetrieben, die nunmehr auf Basis des COVID-19-Maßnahmengesetzes fußt.
 - Die Antragstellung muss auch hier binnen 6 Wochen ab Aufhebung der behördlichen Maßnahme bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde erfolgen.

b.) Ersatzansprüche für Maßnahmen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz

Das COVID-19-Maßnahmengesetz enthält keine Entschädigungsbestimmungen und sieht vor, dass die Bestimmungen des Epidemiegesetzes betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Anwendungsbereich der unter dem COVID-19-Maßnahmengesetz verordneten Betretungsverbote nicht zur Anwendung gelangen. Maßnahmen (zB Betretungsverbot für Kundenbereiche) auf Basis des COVID-19-Maßnahmengesetzes sehen daher grundsätzlich keine Entschädigung vor. Zugleich ordnet es aber an, dass die Bestimmungen des Epidemiegesetzes vom COVID-19-Maßnahmengesetz grundsätzlich unberührt bleiben. Die Betroffenen sind auf die geschaffenen Hilfsmaßnahmen (zB Hilfs-Fonds, Härtefall-Fonds) angewiesen.

Die Tatsache, dass der Gesetzgeber im COVID-19-Maßnahmengesetz keine dem Epidemiegesetz vergleichbaren Entschädigungsregeln vorgesehen hat, wird im Hinblick auf das Gleichheitsgebot zum Teil als verfassungsrechtlich bedenklich angesehen. In diesem Fall müssten Unternehmen die durch Maßnahmen aufgrund des COVID-19-Maßnahmengesetzes einen Verdienstentgang erleiden, einen Antrag auf Vergütung nach dem Epidemiegesetz stellen und den danach erhaltenen Bescheid fristgerecht anfechten. Eine allfällige Anfechtung sollte jedenfalls mit einem Rechtsanwalt abgestimmt werden (Verfahren auf eigenes Risiko und eigene Kosten). Die Erfolgsaussichten erscheinen aus derzeitiger Sicht als eher gering.

5. Ausblick

Sofern sich Änderungen bzw weitere Entwicklungen ergeben, werden wir Sie umgehend am Laufenden halten und zeitnahe mit einem entsprechenden Update informieren. Gerne unterstützen wir Sie bei sämtlichen Aspekten und Abwicklungsschritten im Zusammenhang mit Corona-Hilfsmaßnahmen.

Ihr ECOVIS Betreuer-Team

ECOVIS – DAS UNTERNEHMEN IM PROFIL

Aus Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung wurden in den letzten Jahrzehnten zunehmend komplexe und anspruchsvolle Beratungsdienstleistungen. Ein hohes Maß an Branchen-Kenntnis, Expertenwissen sowie langjährige Erfahrung sind erforderlich, um ein kompetenter und leistungsfähiger Partner zu sein.

Seit nunmehr 30 Jahren beraten wir Klein- und Mittelbetriebe, national und international tätige Unternehmen und Freiberufler in Wirtschafts- und Steuerfragen – umfassend, praxisnah und leistungsorientiert. Das partnerschaftliche Vertrauensverhältnis, die persönliche Beratung sowie effektive Lösungen zur Verwirklichung Ihrer Ziele – das sind die Dinge, die Sie als Mandantin/Mandant von uns ganz selbstverständlich erwarten können. Jede Mandantin/jeder Mandant hat seinen festen persönlichen Ansprechpartner. Das ist für uns Voraussetzung für kontinuierliche und hochwertige Beratung und Betreuung.

ECOVIS Austria mit den Standorten in Wien, St. Pölten, Salzburg, Scheibbs und Wieselburg betreut Sie mit ca. 140 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in sämtlichen Bereichen der Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung.

Darüber hinaus bieten wir als Teil eines internationalen Beratungsnetzwerkes unseren Mandantinnen und Mandanten in über 70 Ländern weltweit starke Partner vor Ort, die auf Know-how und Back-Office der gesamten Unternehmensgruppe zurückgreifen.

Herausgeber:

ECOVIS AUSTRIA WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Schmalzhofgasse 4, 1060 Wien,

Tel. + 43 (0) 1 599 22 0, Fax + 43 (0) 1 599 22 5

ECOVIS Info basiert auf Informationen die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

1060 Wien

Schmalzhofgasse 4

Tel (01) 599 22

3100 St. Pölten

Kremser Gasse 20

Tel (02742) 25 33 00

3270 Scheibbs

Rathausgasse 3

Tel (07482) 431 65

3250 Wieselburg

Hauptplatz 24

Tel (07416) 540 70

5020 Salzburg

Innsbrucker Bundesstr. 140

Tel (0662) 87 08 45